



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Reglement über das Be- stattungs- und Friedhof- wesen

vom 9. Dezember 2023

Gültig ab 1. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1 Zweck und Organisation

Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Organe	4

2 Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 3	Gemeinderat	4
Art. 4	Ressort	4
Art. 5	Friedhofgärtner/Friedhofgärtnerin, Totengräber/Totengräberin	5

3 Bestattungswesen

A. Verfahren bei Todesfällen

Art. 6	Anzeigepflicht	5
Art. 7	Leichenfund	5
Art. 8	Bestattungsbewilligung	6
Art. 9	Aufbahrung	6

B. Die Bestattung

Art. 10	Schliessung des Sarges	6
Art. 11	geistliche Bestattungsfeier	6
Art. 12	Särge und Urnen	6
Art. 13	Erstellung und Masse der Gräber	7
Art. 14	Gemeinschaftsgrab	7

4. Friedhofordnung

A. Allgemeine Friedhofordnung

Art. 15	Friedhofruhe	7
Art. 16	Bestattungsrecht	7
Art. 17	Bestattungsfelder	8
Art. 18	Reihenfolge der Bestattungen	8
Art. 19	Urnen	8
Art. 20	Ruhedauer der Gräber	8
Art. 21	Räumung der Grabfelder	8

B. Die Aufbahrungshalle

Art. 22	Aufbahrungshalle	9
---------	------------------	---

C. Erstellung und Unterhalt von Gräbern

Art. 23	Zuständigkeit	9
Art. 24	Grabeinfassungen, Urnengräber, Unterhalt	9
Art. 25	Grundsatz, Grabbepflanzungsgebühr, Rechnungswesen	9
Art. 26	Nichtbepflanzte Gräber	10
Art. 27	Haftungsausschluss	10

5. Grabmäler

Art. 28	Grabkreuz	10
Art. 29	Bewilligungspflicht	10

Art. 30	Material	10
Art. 31	Aufstellen der Grabmäler	10
Art. 32	Nicht genehmigte Grabmäler	11
Art. 33	Instandhaltung	11

6. Finanzierung / Gebühren

Art. 34	Bestattungskosten	11
---------	-------------------	----

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35	Haftungsausschluss	11
Art. 36	Widerrechtliche Zustände	12
Art. 37	Strafbestimmungen	12
Art. 38	Beschwerderecht	12
Art. 39	Ausführungsbestimmungen	12
Art. 40	Inkrafttreten	12
Art. 41	Aufhebung	12

8. Beschlusses- und Auflagezeugnis	13
---	-----------

Die Einwohnergemeinde Vechigen erlässt das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen gestützt auf

- a) die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- b) das Polizeigesetz des Kantons Bern vom 10. Februar 2019
- c) die Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Bern vom 27. Oktober 2010
- d) das Organisationsreglement der Gemeinde Vechigen vom 3. Juni 2010

1. Zweck und Organisation

Zweck

Art. 1

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Vechigen. Vorbehalten bleiben die übergeordneten Vorschriften über das Bestattungswesen.

Organe

Art. 2

¹ Die Organe des Bestattungs- und Friedhofswesens sind

- der Gemeinderat
- die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher
- das für Grabmäler zuständige Gemeindeorgan.

² Das Organisationsreglement regelt Über- und Unterordnungen der Organe.

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinderat

Art. 3

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt als oberste Behörde das Bestattungs- und Friedhofswesen.

² Er genehmigt die Pläne für die Gestaltung der Friedhofanlage und entscheidet im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen über Veränderungen bestehender Friedhofteile.

³ Er erlässt den Tarif über die Gebühren im Bestattungswesen.

Ressort Umwelt

Art. 4

¹ Das Ressort Umwelt behandelt alle Angelegenheiten, welche die Bestattung und den Friedhof betreffen.

² Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher überwacht zusammen mit der zuständigen Verwaltungsabteilung den Unterhalt und Betrieb der Friedhofanlage und der Aufbahrungshalle und hat im Rahmen seiner Kompetenzen Entscheidungsbefugnis.

Friedhofgärtner/Friedhofgärtnerin, Totengräber/Totengräberin

Art. 5

¹ Die Funktion des Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin und des Totengräbers oder der Totengräberin kann von einer oder von mehreren Personen ausgeführt werden.

² Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin ist verantwortlich für die Instandhaltung der Friedhofanlage und der Aufbahnhalle.

³ Der Totengräber oder die Totengräberin ist verantwortlich für die Bestattung und Beisetzung. Er oder sie erstellt und schliesst die Gräber.

⁴ Der Totengräber oder die Totengräberin führt die Gräberkontrolle

⁵ Der Totengräber oder die Totengräberin und der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin werden öffentlich-rechtlich angestellt. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Vechigen.

⁶ Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Gemeinde Vechigen das Anstellungsverhältnis zusammen mit der Kirchgemeinde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung regeln.

3. Bestattungswesen

A. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigespflicht

Art. 6

¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist gemäss Art. 35 Abs. 1 ZStV innert zwei Tagen, der Tod einer unbekannten Person oder der Fund der Leiche einer unbekannten Person innert 10 Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden

² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte. Dabei sind vorzuweisen:

- a) Die ärztliche oder durch eine zuständige Amtsperson ausgefüllte Todesbescheinigung.
- b) Soweit als möglich amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien des oder der Verstorbenen Auskunft geben (wie Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung bzw. Schriftenempfangsschein, Familienbüchlein, Pass etc.).

Leichenfund

Art. 7

Wer eine Leiche findet, hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Polizei- oder der Gerichtsorgane darf der Leichnam nicht entfernt werden.

Bestattungsbewilligung

Art. 8

¹ Die vom Zivilstandsamt ausgestellte amtliche Todesmeldung ist zusammen mit dem amtlichen Meldeformular der Gemeinde durch die Angehörigen oder eine bevollmächtigte Drittperson unverzüglich dem Totengräber oder der Totengräberin zu übergeben.

² Dieser oder diese prüft die Unterlagen, erteilt die Bewilligung zur Bestattung und trifft die erforderlichen Anordnungen.

Aufbahrung

Art. 9

¹ Die Aufbahrung bis zur Bestattung findet in der Regel in der Aufbahrungshalle beim Friedhof statt.

² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen oder gerichtsmedizinischen Gründe entgegenstehen.

³ Ein Leichnam darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden.

B. Die Bestattung

Schliessung des Sarges

Art. 10

Der Sarg wird in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde, die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat oder die Angehörigen dies wünschen.

geistliche Bestattungsfeier

Art. 11

¹ Die Bestattung und die kirchliche Feier erfolgen nach den Bestimmungen der Landeskirchen, der örtlichen Kirchgemeinde oder nach den konfessionellen Bräuchen.

² Für die Beiziehung eines oder einer Geistlichen zur Trauerfeier haben die Angehörigen selbst zu sorgen.

Särge und Urnen

Art. 12

¹ Die Beisetzung des Leichnams oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem und verweslichem Sarg- oder Urnenmaterial zu erfolgen.

² Beisetzungen in Urnen aus Ton sind nicht gestattet. Über begründete Ausnahmen bei Gemeinschaftsgräbern entscheidet die Bauabteilung.

Erstellung und Masse der Gräber

Art. 13

¹ Der Aushub der Gräber erfolgt rechtzeitig durch die Totengräberin oder den Totengräber. Kommen beim Aushub Gebeine und/oder Überreste eines alten Grabes zum Vorschein, sind sie im Grab zu belassen und mit Erde zu überdecken.

² Das Grab wird unmittelbar nach der Bestattung bzw. der Urnenbeisetzung geschlossen. Es wird durch die Gemeinde mit einem provisorischen braunen Holzkreuz versehen, das mit Vor- und Familiennamen beschriftet ist.

³ Der Gemeinderat legt die Abmessungen und Abstände der einzelnen Gräber fest.

⁴ Es dürfen nie zwei Särge übereinandergelegt werden.

Gemeinschaftsgrab

Art. 14

¹ Unter der Bezeichnung „Gemeinschaftsgrab“ besteht für die Beisetzung der Urne von kremierten Verstorbenen eine Grabstätte, deren Ausschmückung und Unterhalt Sache der Gemeinde ist.

² Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf erklärten Wunsch der verstorbenen Person selbst oder deren Angehörigen.

³ Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr werden im Auftrag der Gemeinde auf der dafür vorgesehenen Metallplatte eingraviert. Die Kosten für die Beschriftung tragen die Angehörigen der verstorbenen Person.

4. Friedhofordnung

A. Allgemeine Friedhofordnung

Friedhofruhe

Art. 15

Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.

Bestattungsrecht

Art. 16

Auf dem Friedhof werden bestattet:

- a) In der Gemeinde Vechigen verstorbene Personen.
- b) Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Vechigen.
- c) Auf schriftliches Gesuch auswärtige Verstorbene, welche in der Gemeinde Vechigen nicht zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, durch besondere Beziehungen aber eng mit der Gemeinde verbunden waren. Die Bestattung bedarf jedoch einer Bewilligung der Bauabteilung, die auch bereits vor dem Ableben erteilt werden kann.

Bestattungsfelder	Art. 17 Der Friedhof ist in folgende Bestattungsfelder eingeteilt: a) Sargreihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren b) Sargreihengräber für Kinder unter 12 Jahren c) Urnengräber d) Gemeinschaftsgräber e) Themengräber
Reihenfolge der Bestattungen	Art. 18 Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen der Reihe nach. Platzreservierungen sind ausgeschlossen.
Urnen	Art. 19 ¹ In den Urnengräbern können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. ² In Sargreihengräbern können zusätzlich bis zu max. 2 Urnen beigesetzt werden.
Ruhedauer der Gräber	Art. 20 ¹ Die ordentliche Ruhedauer beträgt: a) 25 Jahre für Sargreihengräber für Erwachsene und Kinder. b) 20 Jahre für Urnengräber, Gemeinschaftsgräber und Themengräber. ² Die Ruhedauer wird in jedem Fall von der ersten Bestattung an gerechnet. ³ Die frühere Öffnung von Gräbern sowie die Versetzung von Leichnamen sind nur gestützt auf einen gerichtlichen Entscheid oder mit Bewilligung des Regierungsstatthalters aufgrund eines eingeholten ärztlichen Gutachtens zulässig.
Räumung der Grabfelder	Art. 21 ¹ Nach Ablauf der Ruhedauer kann die Aufhebung der Grabfelder durch die Bauabteilung verfügt werden. ² Die Verfügung ist im Amtsblatt und mit amtlicher Publikation bekannt zu machen. Für die Räumung ist eine angemessene Frist anzusetzen. Nach dieser Frist wird über nicht abgeräumte Gräber verfügt. ³ Angehörige, welche ausserhalb des Kantons Bern wohnhaft sind, werden durch die Bauabteilung persönlich benachrichtigt, sofern ihre Adresse bekannt ist.

⁴ Wiederbeisetzungen von Urnen aus aufgehobenen Gräbern sind auf schriftliches Gesuch hin möglich. Die Beisetzung darf jedoch nur in Urnengräbern oder im Gemeinschaftsgrab erfolgen. Die Grabplatz- und Erstellungskosten sind gemäss geltendem Gebührentarif durch die Angehörigen vollumfänglich zu tragen.

B. Die Aufbahrungshalle

Aufbahrungshalle

Art. 22

Die Aufbahrungshalle befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Vechigen. Die Bauabteilung ist verantwortlich für den betrieblichen und baulichen Liegenschaftsunterhalt.

C. Erstellung und Unterhalt von Gräbern

Zuständigkeit

Art. 23

Die Einteilung der Grabfelder ist im Rahmen des vom Gemeinderat genehmigten Gesamtkonzeptes Sache des Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin. Er oder sie besorgt die notwendigen Arbeiten gemäss Pflichtenheft.

Grabeinfassungen, Urnengräber, Unterhalt

Art. 24

Der Unterhalt der Grabumrandung geht zulasten der Gemeinde.

Grundsatz, Grabbepflanzungsgebühr, Rechnungswesen

Art. 25

¹ Die Angehörigen haben das Grab zu pflegen und anzupflanzen.

² Gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr besorgt das Friedhofpersonal während der ordentlichen Ruhedauer das Bepflanzen der Gräber. Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.

³ Die Gebühren sind so festzusetzen, dass sie die voraussichtlichen Kosten der Bepflanzung für die Grabdauer decken.

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in der Friedhofverordnung fest.

⁵ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für die Bepflanzungen werden in der Verwaltungsrechnung verbucht. Aufwand- und Ertragsüberschüsse sind über eine Spezialfinanzierung «Grabunterhalt» der Gemeinde oder den dafür vorgesehenen Grabfonds der Grabpflegestiftung auszugleichen.

Nichtbepflanzte Gräber	Art. 26 Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt worden sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit Bodendeckern bepflanzt.
Haftungsausschluss	Art. 27 ¹ Die Einwohnergemeinde leistet keinen Schadenersatz für Pflanzen, Kränze oder andere, auf den Gräbern liegende Gegenstände, wenn Grabstätten durch Dritte oder von Naturereignissen beschädigt werden. ² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde gemäss Art. 35.

5. Grabmäler

Grabkreuz	Art. 28 Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab - mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes und der Themengräber - auf Kosten der Angehörigen ein einheitliches Grabkreuz aus Holz. Dieses wird durch den Friedhofgärtner besorgt und aufgestellt.
Bewilligungspflicht	Art. 29 ¹ Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung der Bauabteilung. Das Gesuch ist mit dem vorgedruckten Formular, schriftlich oder per eMail vor Beginn der Arbeiten einzureichen.
Material	Art. 30 Der Gemeinderat legt die zulässige Art der Materialien und die zulässigen Abmessungen der Grabmäler fest. Diese dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofs nicht stören.
Aufstellen der Grabmäler	Art. 31 ¹ Grabmäler auf Sargreihengräbern dürfen nicht vor Ablauf von neun Monaten seit der Bestattung aufgestellt werden. Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist 3 Monate. ² Dem Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin ist rechtzeitig anzuzeigen, wann ein Grabmal errichtet oder eine Arbeit an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird. ³ Zu jedem Grab ist innert zwei Jahren nach der Beisetzung ein Grabmal aufzustellen.

⁴ Werden Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Verursacher nach Weisung des Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin den vorherigen Zustand wiederherzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Nicht genehmigte Grabmäler

Art. 32

Das zuständige Gemeindeorgan kann jederzeit die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn sie ohne Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Unterlagen nicht entsprechen.

Instandhaltung

Art. 33

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert nützlicher Frist instand zu stellen.

6. Finanzierung / Gebühren

Bestattungskosten

Art. 34

¹ Die Angehörigen des Verstorbenen haben für die Bestattungskosten nach dem geltenden Gebührentarif aufzukommen.

² Bei mittellosen Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Vechigen trägt die Gemeinde auf schriftliches Gesuch der Hinterbliebenen die Kosten für die Kremation und Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab. Sie haben keinen Anspruch auf eine andere Form der Bestattung und/oder auf zusätzliche Leistungen.

³ Die Unentgeltlichkeit der Bestattung setzt voraus, dass der/die Verstorbene über kein Vermögen verfügt und dass sämtliche Erbberechtigten ihren Erbanteil ausschlagen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss

Art. 35

¹ Die Einwohnergemeinde Vechigen haftet nicht für die Beschädigung von Grabstätten sowie für die Beschädigung oder Entwendung von Grabschmuck, Grabmälern und dergleichen.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche von ihren Funktionären selbst verursacht werden.

Widerrechtliche Zustände	Art. 36 Widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler werden, sofern der rechtmässige Zustand durch die Pflichtigen nach schriftlicher Aufforderung nicht wiederhergestellt wird, auf deren Kosten beseitigt oder wiederhergestellt.
Strafbestimmungen	Art. 37 ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes können mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.
Beschwerderecht	Art. 38 ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Ausführungsbestimmungen	Art. 39 Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug zu diesem Reglement nötigen Vorschriften in der Verordnung.
Inkrafttreten	Art. 40 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.
Aufhebung	Art. 41 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 23. Oktober 2001 aufgehoben.

Beschlusseszeugnis

Das vorstehende Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen wurde durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2023 beraten und genehmigt.

Namens Gemeindeversammlung Vechigen

Hans Zoss

Präsident Gemeindeversammlung

Beat Brunner

Leiter Präsidialabteilung:

Auflagezeugnis/Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom 7. November 2023 bis 8. Dezember 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Region Bern vom 8. November 2023 veröffentlicht worden. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Inkraftsetzung dieses Reglements wurde im Sinne von Art. 45 Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Bern vom 20. Dezember 2023 veröffentlicht.

Vechigen/Boll, 20. Dezember 2023

Beat Brunner

Leiter Präsidialabteilung